

Az.: 1 A 31/09  
11 K 1033/05



# **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

## **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

- Kläger -  
- Antragsteller -

gegen

die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - Anstalt des öffentlichen Rechts  
vertreten durch den Vorstand  
Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

Hochwassersonderprogramm  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Verwaltungsgericht Berger

am 24. November 2009

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. November 2008 - 11 K 1033/05 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 35.000,- € festgesetzt.

### **Gründe**

Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17.11.2008 ist unbegründet. Der Kläger hat nicht entsprechend § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt, dass die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) sowie des Abweichens von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, auf der das Urteil beruht (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO), vorliegen.

Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Obergerverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der vom Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.

Die vom Kläger genannten Zulassungsgründe liegen nicht vor.

1. An der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung bestehen keine ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Dieser Zulassungsgrund dient der Gewährleistung

der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, mithin der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrages ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel sind deshalb anzunehmen, wenn tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt werden, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23.6.2000, DVBl. 2000, 1458).

Das Verwaltungsgericht hat die auf die Verpflichtung der Beklagten zur Gewährung weiterer vom Kläger am 23.9.2002 beantragter Fluthilfezuwendungen für das Objekt ..... in R..... gerichtete Klage mit der Begründung abgewiesen, der Kläger habe keinen Anspruch auf die Gewährung der weiter beantragten Fluthilfemittel. Er habe, wie das Gericht bereits im Urteil vom gleichen Tage zum Parallelverfahren 11 K 1034/05 betreffend das flutgeschädigte Objekt des Klägers ..... entschieden habe, einen Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensausübung der Beklagten bei ihrer Entscheidung über seinen Fluthilfeantrag. Abzustellen habe das Gericht bei der Überprüfung dieser Entscheidung aus materiellrechtlichen Gründen auf die Umstände im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung, also des Widerspruchsbescheides. Im Klageverfahren vorgelegte Unterlagen seien nicht mehr zu berücksichtigen. Zum Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung habe die Beklagte den Antrag auf die Gewährung einer weiteren Förderung aus den im Widerspruchsbescheid vom 4.4.2005 genannten Gründen zu Recht abgelehnt, weil die Fördervoraussetzungen nicht vorgelegen hätten. Der Kläger habe insbesondere nicht nachgewiesen, dass eine Förderung erforderlich sei, um den Fortbestand des Unternehmens dauerhaft zu sichern. Die vom Kläger in diesem Zusammenhang vorgelegte Bestätigung seiner Hausbank sei unvollständig und damit nicht prüffähig. Darüber hinaus habe der Kläger eine notwendige Rentabilitätsvorschau für sein Unternehmen nicht geliefert. Damit sei nicht nachgewiesen, dass er mit Hilfe der Fluthilfeförderung im Rahmen eines tragfähigen Finanzierungskonzeptes den Bestand des Unternehmens langfristig sichern und die Arbeitsplätze erhalten könne.

Der Kläger hat zur Begründung ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit dieser Entscheidung während der durch § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO eröffneten Begründungsfrist wie schon im Parallelverfahren 1 A 30/09 (betreffend den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das

Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17.11.2008, 11 K 1034/05, ..... in R.....) vorgetragen, dass entscheidungserheblich sei auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts abzustellen. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren habe er die fehlende Aufstellung über die gewerblich genutzten Flächen und auch das geforderte Schadensgutachten beigebracht. Im Übrigen habe ein detailliertes Schadensgutachten schon vor der Abfassung des Widerspruchsbescheides vorgelegen, mit welchem sich die Beklagte jedoch nicht auseinandergesetzt und ihn zur abschließenden Abgabe weiterer Erklärungen und Nachweise aufgefordert habe. Die Beklagte habe sich bei ihrer Entscheidung auch nicht auf eine nach der Förderrichtlinie erforderliche, aber fehlende Bestätigung seiner Hausbank beziehen dürfen. Zweck einer solchen Bestätigung sei es, Firmen, die sich kurz vor der Insolvenz befänden, nicht noch zu fördern. Hiervon sei in seinem Falle, wie die tatsächlichen Gegebenheiten zeigten, nicht auszugehen gewesen. Sein Unternehmen existiere noch immer, dies beweise die Lebensfähigkeit desselben. Schließlich habe die Beklagte das ihr eingeräumte Ermessen nicht fehlerfrei ausgeübt. Die Förderrichtlinie verlange, dass „möglichst“ eine Hausbankbestätigung vorgelegt werde. Deshalb habe für ihn keine Pflicht zur Vorlage einer vollständig ausgefüllten Hausbankbestätigung auf einem von der Beklagten entworfenen Formular bestanden. Die Bestätigungen, dass seine Hausbank sein Engagement zur Beseitigung der Hochwasserschäden begleiten würde, habe er vorgelegt. Auch die Nichtvorlage einer Finanzvorschau habe ihm die Beklagte drei Jahre nach dem Hochwasser nicht anlasten dürfen. Wie bereits ausgeführt, sei sein Unternehmen bereits durch Zeitablauf nachgewiesen lebensfähig gewesen. Gleiches gelte für die sonstigen vom Beklagten geforderten Nachweise. Im Übrigen lägen der Beklagten sämtliche Nachweise nunmehr im Rahmen eines neu eingereichten Antrages vor.

Diese Einwendungen sind nicht geeignet, die tragenden Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des verwaltungsgerichtlichen Urteils derart in Frage zu stellen, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als zumindest ungewiss erscheint. Der Senat verweist zur Begründung auf die den Verfahrensbeteiligten bekannten Ausführungen im heutigen Beschluss zum Parallelverfahren 1 A 30/09 und sieht von einer erneuten Darstellung der gleichlautenden Gründe ab.

2. Auch der geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt nicht vor. Zur Darlegung der Divergenz gehört der Vortrag, welchen

entscheidungstragenden abstrakten Rechtssatz das erstinstanzliche Gericht aufgestellt hat und von welchem ebenfalls tragenden abstrakten Rechtssatz der höchstrichterlichen oder obergerichtlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts oder des Oberverwaltungsgerichts damit abgewichen wird. Diesen Anforderungen genügt der Vortrag des Klägers nicht. Auch insoweit macht sich der Senat die Ausführungen im Beschluss vom heutigen Tage zum Verfahren 1 A 30/09 zu Eigen und sieht von einer erneuten Darlegung der den Verfahrensbeteiligten bekannten Gründe ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 52 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes - GKG. Der Senat lehnt sich bei dieser Festsetzung an die von den Beteiligten hierzu in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht übereinstimmend gemachten Angaben an.

Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO und § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG unanfechtbar.

gez.:  
Grünberg

Kober

Berger